

Die Novelle

zum

Strafgesetzbuch

vom 26. Februar 1876.

Die Florentiner

Ein Roman

von G. B. ...

Gesetz,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Vom 26. Februar 1876*).

Ausgegeben Berlin den 6. März 1876. Gesetzeskraft mit dem 20. März 1876.
R.G.Bl. Nr. 6 S. 25.

Art. I. Die §§. 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130^a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275, Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze v. 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

(Die abgeänderten §§ sind in der neuen Fassung an betreffender Stelle im St.G.B. eingeschaltet und mit einem Stern (*) bezeichnet; die alte Fassung der §§ findet sich bei jedem derselben untergedruckt.)

II. Hinter die §§. 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49^a, 103^a, 223^a, 296^a, 353^a und 366^a, hinter die Nr. 8 des §. 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

(Die neuen §§ sind an betreffender Stelle im St.G.B. eingeschaltet und mit einem Stern (*) bezeichnet.)

*) Zur Ueberschrift.

1. Ueber die Entstehung dieses Gesetzes, die Reichsverhandlungen u. s. w. vgl. oben S. 43. S. auch Berner, Anhang zur 8. Aufl. des Lehrbuchs; v. Schwarze, Ergänzungen zum Kommentar. Heft 1. Leipzig 1876; Meves, die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876, Erlangen 1876.

2. Einen besondern Geltungstermin enthält das Gesetz nicht. Für das Inkrafttreten desselben gilt mithin die im Artikel 2 der Reichsverfassung ausgesprochene Regel, wonach die verbindliche Kraft der Gesetze mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben ist. Die betreffende Nr. 6 des R.G.Bl. ist am 6. März 1876 ausgegeben, die Novelle also mit dem 20. März 1876 in Kraft getreten.

Art. I.

Ueber die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 vgl. oben S. 33, 43 und unten zu §. 130^a.

III. Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

IV. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergibt, unter Weglassung der §§. 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Art. III.

Dieser Artikel ist von der Reichstagskommission in die Novelle aufgenommen. Derselbe entscheidet eine Kontroverse, welche sich an den §. 2 Abs. 2 des St.G.B. knüpfte, in dem Sinne, daß bezüglich des Antrages die frühern Bestimmungen maßgebend sein sollen. Da die Novelle das Erforderniß des Antrags nicht vermehrt, sondern vielmehr in einer Mehrzahl von Fällen beseitigt hat, so liegt dem Art. III die Auffassung zu Grunde, daß das ältere, den Antrag erfordernde Gesetz als das mildere anzusehen ist. Vgl. Druckf. des Reichstages 1875/76 Nr. 145 u. die Bemerkung des Referenten v. Schwarze, St.B. S. 877.

Art. IV.

Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. September 1875 (R.G.Bl. S. 303) vom 1. Januar 1876 ab die Reichswährung eingeführt worden, mußten in den richterlichen Entscheidungen in Gemäßheit des Artikel 14 §. 4 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) die Geldstrafen in Reichswährung ausgedrückt werden; der vorliegende Artikel ändert demgemäß auch den Text des Gesetzbuchs.

Art. V.

Die Bekanntmachung des neuen Textes ist erfolgt mittels Erlasses des Reichskanzlers vom 26. Febr. 1876 (R.G.Bl. S. 39 ff.).